

Vertrag

über die Wasserentnahme aus Hydranten mittels Zählerstandrohr

zwischen der **Apoldaer Wasser GmbH, Königstraße 10-14, 99510 Apolda**

Vertragsnummer

und dem Entleiher:

Vorname, Name

Straße

Hausnummer

PLZ, Ort

1. Vertragsgegenstand

Die Apoldaer Wasser GmbH gestattet dem Mieter ab _____ für eine Frist von max. 6 Monaten (180 Tage) die Wasserentnahme aus Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet mittels des entliehenen Zählerstandrohres. Ausgenommen von der Wasserentnahme sind Hydranten mit:

- geschlossenem Schutzschieber vor dem Hydranten
- aufgesetztem Hydrantenverschluss
- durch Plomben gesicherte Klauendeckel.

Verwendungszweck/Baustelle: _____

Die Wasserentnahme kann nur in dem Umfang erfolgen, dass andere Verbräuche nicht beeinträchtigt werden. Mit der Inbetriebnahme des Standrohres tritt der Mieter hierfür selbst als Wasserversorger mit allen Verpflichtungen auf. Jegliche Kontaminationen sind auszuschließen und ausreichende Vorsorge zu treffen (Desinfektion, Spülung, usw.).

Folgende Teile werden ordnungsgemäß übergeben:

Standrohr

Schieberschlüssel

Zählernummer

Zählerstand bei Ausgabe [m³]

2. Preis

Beschreibung	Netto	Brutto
Verwaltungskosten (Grundpreis)	70,00	74,90
Ausleihtage (pro Tag)	1,30	1,39
Verbrauchspreis (pro m³)	1,50	1,61

3. Abrechnung

- Die Apoldaer Wasser GmbH erstellt nach Rückgabe des Standrohres eine Rechnung auf Grundlage der ergänzenden Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH
- Standrohre sind dem Versorgungsunternehmen ohne Aufforderung nach max. 6 Monaten (180 Kalendertage) zur Funktionskontrolle zurückzugeben, ansonsten erfolgt kostenpflichtiger Einzug. Nach Fristende ist eine Wasserentnahme nicht mehr zulässig (der Vertrag verlängert sich erst nach entsprechender Antragstellung). Bei Einschränkung der Funktionstüchtigkeit kann der Verbrauch vom Versorgungsunternehmen geschätzt werden.

4. Störungen der Messeinrichtung

Störungen und Beschädigungen der Messeinrichtungen oder der Plombe sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu melden.

5. Instandhaltungskosten

Der Entleiher haftet verschuldungsunabhängig für Beschädigungen aller Art am Mietgegenstand. Für die Instandsetzung von Zählerstandrohren, die im stark beschädigten und somit in ihrer Funktion beeinträchtigten Zustand zurückgegeben werden, sind die Reparaturaufwendungen vom Entleiher zu tragen. Bei Standrohrverlust ist der Wiederbeschaffungspreis zu entrichten.

6. Sicherheiten

Zur Absicherung etwaiger Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens Apoldaer Wasser GmbH hat der Entleiher vor Ausgabe eine Kautions von **250,00 €** auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bank
IBAN: DE 76 8207 0000 0201 1500 00
BIC: DEUTDE8EXXX

7. Umfang der Lieferverpflichtung

Eine Lieferpflicht entfällt, soweit und solange das Wasserversorgungsunternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist. Die Lieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Apoldaer Wasser GmbH kann in Einzelfällen den Bezug untersagen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Der Entleiher ist verpflichtet, die nötigen behördlichen Freigaben zur Abgabe des Wassers als Trinkwasser einzuholen. Die Entnahmestelle im öffentlichen Verkehrsraum ist ordnungsgemäß abzusichern.

8. Schadensersatzleistung

Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch diese im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Mietgegenstandes geltend gemacht werden, stellt der Entleiher die Apoldaer Wasser GmbH frei. Bei nicht fachgerechter Montage des Standrohrwasserzählers bzw. missbräuchlicher Nutzung des Hydranten behält sich die Apoldaer Wasser GmbH vor, pauschal Wasserverluste, Schäden und eigene Aufwendungen in Rechnung zu stellen bzw. von der Kautions einzubehalten.

9. Sonstige Bedingungen

- 9.1. Die Verwendung fremder Standrohrwasserzähler im Versorgungsgebiet der Apoldaer Wasser GmbH ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird über einen geschätzten Verbrauch eine Rechnung erstellt.
- 9.2. Die Apoldaer Wasser GmbH kann die Nutzung bestimmter Hydranten, bestimmter Standrohre und große Dimensionen der Entnahmeeinrichtung ausschließen.
- 9.3. Bei Frostwetter ist die Wasserentnahme aus Hydranten nicht gestattet.
- 9.4. Um Folgeschäden zu verhindern, sind alle am Hydranten festgestellten Mängel dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu melden.
- 9.5. Der Vermieter ist berechtigt, die Wasserentnahme aus Hydranten zu untersagen und das Zählerstandrohr einzuziehen, wenn der Entleiher gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- 9.6. Der Entleiher ist für die Nutzung durch von ihm beauftragte Dritte verantwortlich, er haftet für Schäden und bei Missbrauch durch Dritte im Rahmen der Nutzung.
- 9.7. Ein Systemtrenner dient der Sicherung der Trinkwassergüte, er verhindert, dass Nutzwasser in das öffentliche Trinkwassernetz zurückfließt. Der Einsatz des Standrohres ohne Systemtrenner ist somit nur zur Nutzung bei freiem Auslauf gestattet!

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVB WasserV) und die Ergänzenden Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH.

	X	X
Apolda, den	Apoldaer Wasser GmbH Stempel und Unterschrift	Mieter Unterschrift

Bankverbindung
 BIC: DEUTDE8EXXX
 IBAN: DE76 8207 0000 0201 1500 00

Geschäftsführer Aufsichtsratsvorsitzender
 Jens Baumbach Rüdiger Eisenbrand

Sitz: Königstraße 10-14 • 99510 Apolda
 Amtsgericht Jena • HRB 106623
 Steuer-Nr.: 162/105/00727
 Ust-IdNr.: DE 153913410